

20.1.2002

Wie Gerichte aufs Glatteis geführt werden

Unter dem Titel „**Ryanair darf Hunsrück-Flughafen nicht mehr „Frankfurt-Hahn“, nennen**“ wurde am 19.1. über ein Urteil des OLG Köln in den Medien berichtet.

Ein Blick in die neueste Ausgabe des offiziellen deutschen Luftfahrthandbuches AIP zeigt, dass dort ein eigenes Fach „Frankfurt-Hahn“ enthalten ist. Bereits auf der ersten Seite ist die Flughafengesellschaft mit dem Namen „Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH“ aufgeführt.

Ein weiterer Blick in das Handelsregister wird offenbaren, dass die Frankfurter Flughafengesellschaft FRAPORT nicht unwesentlich an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH beteiligt ist. Interessant werden auch Einsichtnahmen in FRAPORT-Werbebrochüren und in die Unterlagen der Frankfurter Flughafen-Mediation sein.

So geht es, wenn Entscheidungen ohne Anhörung der Betroffenen gefällt werden.

Zur Information:

Kölner Stadtanzeiger vom 19.1.2002:

Ryanair darf Hunsrück-Flughafen nicht mehr „Frankfurt-Hahn“, nennen

Köln - Die irische Billigfluglinie Ryanair darf den Hunsrück-Flughafen Hahn in ihrer Werbung nicht mehr mit seinem offiziellen Namen "Frankfurt-Hahn" bezeichnen. Dies ist Ryanair vom Kölner Oberlandesgericht (OLG) in einer einstweiligen Verfügung auf Antrag des Konkurrenten Lufthansa untersagt worden. In der Begründung heie es, die verwendete Bezeichnung sei "relevant irreführend, weil Hahn weder in räumlicher noch in sonstiger Hinsicht dem Raum Frankfurt am Main zuzurechnen ist", sagte ein Gerichtssprecher am Freitag.

Verwendet Ryanair weiterhin die Bezeichnung Frankfurt-Hahn, so droht ihr ein Ordnungsgeld von bis zu 250 000 Euro (488 957 Mark). Den Beschluss fasste das Gericht bereits am 8. Januar, er wurde aber erst jetzt nach Zeitungsberichten bekannt. Wegen der Dringlichkeit sei die einstweilige Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung ergangen, sagte der Gerichtssprecher. Lufthansa hatte zuvor schon vor dem Kölner Landgericht eine einstweilige Verfügung durchsetzen wollen, war aber erfolglos geblieben. Dagegen hatte das Unternehmen Beschwerde beim OLG eingelegt. (AZ: 6 W 2/01 - 33 O 391/01/LG Köln)

Ryanair bezeichnete die Entscheidung in einer Pressemitteilung als "lächerlich". Die Fluggesellschaft habe dagegen Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht. Lufthansa und Ryanair befinden sich seit Monaten in einem heftigen Streit über die aggressive Werbung der Iren, in der die niedrigen Preise von Ryanair mit den höheren der Lufthansa direkt verglichen werden. Allerdings wird nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich, dass die Gesellschaften teilweise unterschiedliche Flughäfen in der Nähe ihrer Zielorte ansteuern. (dpa)

Ansprechpartner: J. H. Beckers, 02102 / 931330